

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 15/07 B

L 3 U 9/06 (Hessisches LSG)
S 1 U 353/03 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), aus folgenden Gründen nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG):
- 2 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 4 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"..., ob durch das ganz kurzfristige Verlassen des Fahrzeug, welches sodann eine Eigenbewegung aufnahm, eine zeitliche Zäsur der Fahrt angenommen werden kann mit der Folge, daß eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzunehmen ist."
- 5 "..., ob und inwieweit eine Arbeitnehmerhandlung als rein eigenwirtschaftlich bewertet werden kann, wenn sie der Abwendung einer zivilrechtlichen Außenhaftung des Arbeitgebers bei einer gleichzeitigen Haftungsfreistellung des Arbeitnehmers wegen gefahrgeneigter Tätigkeit dienen sollte."
- 6 Der Kläger hat es in beiden Fällen bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht, die allein Gegenstand eines angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Eine Bezugnahme auf § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) unterstellt, hat er für die erste der aufgeworfenen Fragen deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt, weil er sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 9.12.2003 - B 2 U 23/03 R - BSGE 91, 293 = SozR 4-2700 § 8 Nr 3) auseinandergesetzt hat. Dieser Entscheidung könnten wesentliche Maßstäbe zu der Frage zu entnehmen sein, ob sich eine versicherte Tätigkeit - auch in Form des Zurücklegens eines Weges - und das Verlassen bzw Wiederaufsuchen des Fahrzeugs unfallversicherungsrechtlich als "Gesamtvorgang" behandeln lässt.



- 7 Auch die Klärungsbedürftigkeit der zweiten aufgeworfenen Frage hat der Kläger nicht aufgezeigt. Dazu hätte er erläutern müssen, warum sich die Antwort auf die Frage, ob ein Versicherungsfall im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, nicht unmittelbar dem § 8 Abs 2 SGB VII entnehmen lässt. Falls sich die Antwort auf seine Frage aus diesen Rechtsnormen nicht ergibt, hätte er aufzeigen müssen, warum hierfür die Maßstäbe arbeitsrechtlicher Haftung maßgeblich sein könnten.
- 8 2. Auch einen Verfahrensmangel im angefochtenen Urteil des LSG rügt der Kläger nicht in der gebotenen Weise. Er macht insoweit unterlassene Ermittlungen sowie einen Verstoß gegen Denkgesetze geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher ist hier nicht bezeichnet worden. Soweit der Kläger rügt, die Tatsachenfeststellung verletze Denkgesetze, unterlässt er es auszuführen, worin die gerügte Verletzung der Denkgesetze liegen könnte.
- 9 In seinen weiteren Ausführungen setzt sich der Kläger im Kern mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander, auf die die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

